

7. September 2016

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Reglement über den Partizipations-Vorstoss

Anträge

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Reglement über den Partizipations-Vorstoss sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziffer. 1 dem fakultativen Referendum untersteht.

1. Ausgangslage und Zusammenfassung

Die Stimmberechtigten von Wil haben anlässlich der Abstimmung vom 28. Februar 2016 der definitiven Gemeindeordnung zugestimmt. In der Zwischenzeit wurde die Gemeindeordnung durch das Amt für Gemeinden genehmigt. Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Neu eingefügt wurde unter anderem eine Bestimmung über die Partizipation. Sie wurde in Anlehnung an die Bestimmung in der Stadt St.Gallen formuliert, allerdings offener. Sie (Art. 9 Abs. 1 und 2) lautet wie folgt: „Die Stadt unterstützt die Mitsprache der Bevölkerung, namentlich von Personen ohne Stimmrecht, an der Planung und der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Durch Reglement kann Personen ohne Stimmrecht die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Vorstoss beim Stadtparlament einzureichen.“ Für die Umsetzung dieser Bestimmung ist folglich ein Reglement notwendig, welches das Nähere regelt. Zu regeln ist namentlich, wem diese Befugnis zustehen soll, welches der mögliche Inhalt eines solchen Vorstosses sein kann und wie dieser vom Stadtparlament behandelt wird. Ein solches Reglement wurde in der Zwischenzeit erarbeitet und in der stadträtlichen Integrationskommission sowie in der stadträtlichen Jugendkommission beraten. Die Anregungen aus den beiden

Kommissionen, es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, sind in den Entwurf eingeflossen. Zudem wurde der Reglementsentwurf dem Präsidium des Stadtparlaments zur Kenntnis gebracht.

Nach Art. 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann durch Reglement ein Jugendrat oder ein Jugendparlament geschaffen oder unterstützt werden. Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements. Die Möglichkeit, einen Vorstoss beim Stadtparlament einzureichen und die Einsetzung oder Unterstützung eines Jugendrats oder eines Jugendparlaments haben wohl durch den Überbegriff „Partizipation“ eine gemeinsame Klammer, inhaltlich indes andere Stossrichtungen.

2. Inhalt des Reglements

Einleitung

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass die Mitsprache der gesamten Bevölkerung unterstützt wird. Diesem Anliegen sind Stadtparlament und Stimmberechtigte gefolgt: Art. 9 Abs. 1 Gemeindeordnung legt fest, dass die Stadt die Mitsprache der Bevölkerung unterstützt. Solche partizipativen Prozesse haben sich beispielsweise beim Stadtentwicklungskonzept und bei der Erarbeitung der Gemeindeordnung bewährt. Ein partizipativer Ansatz wurde auch bei der Überarbeitung der Reglemente im Rahmen der Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen praktiziert: Die Reglementsentwürfe wurden durch den Stadtrat öffentlich bekannt gemacht und die Bevölkerung wurde eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll auch in Zukunft, d.h. auch für dieses Reglement, angewendet werden.

Im Rahmen der Partizipation soll auch Einwohnenden von Wil ohne Stimmrecht, d.h. Jugendliche sowie Ausländerinnen und Ausländer, die Möglichkeit zur Mitsprache eingeräumt werden. Deren Anliegen sollen, gleich wie in der Stadt St.Gallen, beim Stadtparlament mittels Vorstoss eingereicht werden können. Das vorliegende Reglement regelt die Einzelheiten:

Allgemein

Vorweg ist festzuhalten, dass ein solcher Vorstoss inhaltlich und verfahrensmässig keineswegs mit den Regeln übereinstimmen muss, welche die Gemeindeordnung und das Geschäftsreglement des Stadtparlaments für die Vorstösse der Mitglieder des Stadtparlaments (Motion, Postulat, Interpellation, Anfrage) kennen. Dies wäre auch gar nicht zweckmässig. Es ist einerseits nicht angebracht, die Vorstösse der Institutionen der Partizipation auf die gleiche Stufe zu stellen wie die Vorstösse der von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder des Stadtparlaments. Andererseits würde eine undifferenzierte Übertragung der für die parlamentarischen Vorstösse geltenden Regelungen keinen angemessenen Einbezug der Institutionen der Partizipation in die Behandlung des Vorstosses (Präsentation, Anhörung) ermöglichen. Gerade dies ist aus der Sicht der Partizipation jedoch erwünscht. Es drängt sich deshalb auf, für Vorstösse der Institutionen der Partizipation eine besondere Lösung vorzusehen, die im Folgenden dargestellt wird.

Einreichung

10 Jugendliche („Vorstoss von Jugendlichen“), die das 13., nicht jedoch das 18. Altersjahr vollendet haben (Gegen die Schaffung einer Vorstossmöglichkeit von Kinder unter 13 Jahren beim Parlament spricht vorab, dass es im Bereich der Partizipation der Kinder sinnvoller ist, die Schule oder die von den Anliegen der Kinder hauptsächlich angesprochenen Verwaltungsstellen als Ansprechpartner einzusetzen.) oder 10 Einwohnende ohne Stimm-

recht („Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern“), die das 18. Altersjahr vollendet haben. Die weiteren Voraussetzungen sind:

- die den Vorstoss einreichenden Personen müssen in der Stadt Wil wohnhaft sein;
- der Vorstoss betrifft einen Sachverhalt oder mehrere Sachverhalte des städtischen Lebens mit Antrag und Begründung (sowie Lösungsvorschläge);
- Einreichung bei der Stadtkanzlei.

Zuweisung und Vorberatung

- Das Präsidium weist den Vorstoss einer Kommission zu, und zwar an eine bestehende ständige Kommission oder an eine (bestehende) nichtständige Kommission. Auch möglich ist, dass das Präsidium den Vorstoss selber behandelt. Auf eine Zuweisung kann verzichtet werden, wenn sich der Stadtrat bereit erklärt, das Anliegen zu prüfen oder zu verwirklichen.
- Die Kommission (resp. das Präsidium) beschliesst, in der Regel nach Anhörung (auch Ausschuss möglich), ob sie den Vorstoss ganz oder teilweise übernehmen und einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss (Motion, Postulat, Interpellation) einreichen will. Diejenigen Personen, welche den Vorstoss ursprünglich eingereicht hatten, werden informiert.
- Das Präsidium kann Vorstösse selbständig erledigen, wenn diese offenkundig keinem ernsthaften Anliegen entsprechen.

Behandlung im Parlament

Die von den Kommissionen (resp. Präsidium) in der Folge eingereichten Vorstösse werden nach den Grundsätzen behandelt, die das Geschäftsreglement des Stadtparlaments für die entsprechenden parlamentarischen Vorstösse vorsieht.

Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des Geschäftsberichts.

3. Vernehmlassungsverfahren

Der Stadtrat hatte anlässlich seiner Sitzung vom 15. Juni 2016 den Entwurf eines Reglements über den Partizipations-Vorstoss in erster Lesung beraten und zur Vernehmlassung freigegeben. Eingeladen wurden neben den Parteien, der Verein FAIR WIL und die Jugendorganisationen wie Pfadi, Cevi, Blauring und Jungwacht. Insgesamt sind 5 Vernehmlassungen eingegangen.

Vernehmlassung der CVP

Die CVP Wil-Bronschhofen zeigte sich mit dem Entwurf des Reglements im Grundsatz einverstanden. Dieses ermögliche den Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Stimmrecht eine gute Möglichkeit, sich in politische Prozesse einzubringen und fördere ein gutes Zusammenleben in der Stadt Wil.

Vernehmlassung der FDP

Der Empfehlung der FDP, auf ein solches Reglement zu verzichten, kann nicht Folge geleistet werden, weil der Stadtrat es weiterhin als richtig erachtet, von Art. 9 Gemeindeordnung, welcher die Partizipation regelt, Gebrauch zu machen und ein Reglement über den Partizipations-Vorstoss zu erlassen.

Vernehmlassung der SVP

Die SVP nahm zu Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs Stellung. Dort ist vorgesehen, dass 10 Personen einen Vorstoss einreichen können. Die SVP beantragt, das Quorum auf 100 zu erhöhen und begründet ihren Antrag wie folgt: *"Mit dem Partizipations-Vorstoss wird ein neues politisches Instrument geschaffen, das nur Personen ohne Stimmrecht zusteht, nicht aber den Stimmberechtigten selbst. Die SVP erachtet diese Bestimmung als Benachteiligung der Wiler Stimmberechtigten. Wenn diese sich direkt als „Gesetzgeber“ auf der Gemeindeebene betätigen wollen, dann bleibt ihnen nur der Weg über eine Initiative, für welche aktuell 1'000 Unterschriften notwendig sind.*

Um diese Ungleichbehandlung abzuschwächen, sollte die Anzahl der notwendigen Unterschriften von 10 auf 100 (Hundert) erhöht werden. "

Der Partizipations-Vorstoss ist eng mit dem Petitionsrecht verwandt und nicht etwa mit dem Initiativrecht, da beim Partizipations-Vorstoss kein Anrecht auf die Behandlung des Vorstosses im Stadtparlament besteht – dies im Gegensatz zu einer Initiative. Für die Einreichung einer Petition reicht die Unterschrift einer Person; die Anzahl von 10 Personen für die Einreichung eines Partizipations-Vorstosses erscheint sachgerecht, denn die Schwelle soll tief gehalten werden. Im Übrigen: Auch für Stimmberechtigte besteht die Möglichkeit, eine Petition beim Stadtparlament einzureichen: Art. 10 der Gemeindeordnung, welche ab 1. Januar 2017 gilt, sieht dieses Recht ausdrücklich („an die Behörden“) vor.

Vernehmlassung der SP

Die SP führt zu Art. 2 Folgendes aus: *"Abs. 1: Eine Mitbestimmung aller Jugendlichen ab 13 Jahren (unabhängig vom Pass) und der Wiler Einwohner/innen ohne Schweizer Pass ab 18 Jahren erachten wir als einen sinnvollen Ansatz. Abs. 2: Die gewählte Anzahl von 10 Personen machen Sinn und motiviert die Mitmenschen ohne Stimm- und Wahlrecht sich ebenfalls zu beteiligen. Demokratie darf nicht mit hohen Hürden abschreckend, sondern sollte niederschwellig motivierend sein. Der Umgang mit den persönlichen Daten sollte analog der Einreichung von Initiativen gehandhabt werden."* In Art. 4 Abs. 2 soll eine angemessene Frist für die Weiterleitung an das Präsidium sowie an das Stadtparlament aufgenommen werden. Aus Sicht des Stadtrats ist die Festlegung einer Frist für die Weiterleitung an das Präsidium nicht notwendig, denn die Stadtkanzlei wird den Vorstoss nach der Prüfung sofort auf die Traktandenliste der nächsten Präsidiumssitzung setzen lassen. Um dies besser zum Ausdruck zu bringen, wird das Wort „umgehend“ eingefügt. Zu Art. 5 Abs. 2 führt die SP aus, dass die Verkürzung der Prozedur durch das direkte Annehmen des Vorstosses durch den Stadtrat begrüsst wird. Die Ergebnisse der Prüfung oder der Realisierung sollten jeweils zeitnah erfolgen, spätestens jedoch innert vier Monaten. Auf eine starre Frist soll verzichtet werden; vielmehr wird der Stadtrat im Zusammenhang mit der „Übernahme“ des Partizipations-Vorstosses mitteilen, in welchem Zeitraum die Verwirklichung vorgesehen ist – der Entwurf wird entsprechend angepasst. Im Weiteren ist die SP bezugnehmend auf Art. 5 Abs. 3 der Auffassung, dass das Präsidium den Beschluss nicht nur mitteilen, sondern diesen auch angemessen begründen soll. Der Beschluss sollte innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, jedoch maximal innert vier Monaten. Dazu ist zu sagen, dass „Beschluss“ eine kurze Begründung inkludiert – trotzdem erscheint es sinnvoll, den Absatz mit „einer kurzen Begründung“ zu ergänzen. Es ist ohnehin davon auszugehen, dass die Anwendung von Abs. 3 die Ausnahme sein wird. Auf die Festlegung einer Frist ist zu verzichten. Sobald das Präsidium entschieden hat, wird der Beschluss umgehend mitgeteilt. Schliesslich führt die SP zu Art. 8 aus, dass die Berichterstattung zusätzlich über MyWil und der Webseite der Stadt Wil erfolgen soll. Ebenso sollte der Beschluss im darauffolgenden

Newsletter thematisiert werden. Dazu ist zu sagen, dass die Berichterstattung über den Partizipations-Vorstoss ohnehin über den Newsletter erfolgt. Es handelt sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit. Auf die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ist zu verzichten, denn es gelten die „Leitlinien für die Kommunikation der Stadt Wil“. Inwiefern die Medien die Berichterstattungen im Newsletter übernehmen, ist primär deren Sache. Dies gilt auch für MyWil.

Verein FAIR Wil

Der Verein FAIR Wil führt zu Art. 2 Folgendes aus: *„Wir unterstützen, dass Jugendliche ab 13 Jahren sich einbringen können und ebenso Einwohnerinnen und Einwohner ohne Stimmrecht ab 18 Jahren. Diese Formulierung ermöglicht vor allem Jugendlichen, ihre Anliegen, welche sonst eher nicht wahrgenommen werden, zur Diskussion zu bringen. Ebenso werden Menschen im Erwachsenenalter ohne Stimmrecht in der Lage sein, spezielle Bedürfnisse innerhalb des Gemeinwesens einzubringen und so wertvolle Impulse zu geben. Wichtig scheint uns, dass die Anzahl der Unterschriften nicht stark erhöht wird, damit keine hohe Hürde entsteht. Insbesondere bei Jugendlichen ist es wichtig, dass sie sehen, dass ihre Anliegen eingebracht werden können und ernst genommen werden.“* Zu Art. 5 schlägt der Verein eine Ergänzung (neuer Abs. 4) vor: Der Beschluss darüber, ob ein Vorstoss zugewiesen (Abs. 1) oder direkt behandelt wird (Abs. 2) oder ob allenfalls nicht darauf eingetreten werden soll (Abs. 3), wird nach Einreichung des Vorstosses innerhalb eines Monats gefällt und kommuniziert. Eine starre Frist ist, wie bereits erwähnt, abzulehnen. Dazu kommt, dass es namentlich während der Sommerferien kaum möglich sein wird, innert eines Monats einen Entscheid zu fällen und zu kommunizieren. Zu Art. 8 führt der Verein FAIR Wil aus, dass wünschenswert wäre, dass man sich über alle gemäss dem Reglement eingereichten Vorstösse, sowie über ihre Behandlung bzw. die Gründe eines allfälligen Nichteintretens, auf der Webseite der Stadt Wil informieren kann. Dieses Anliegen kann nach Auffassung des Stadtrats aufgenommen werden. Allerdings bedarf es dazu keiner ausdrücklichen Grundlage im Reglement.

5. Zuständigkeit

Das Reglement untersteht gemäss Art. 9 vorläufige Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

6. Fazit

Der Stadtrat ist überzeugt, dass dieses Reglement für das gedeihliche Zusammenleben und Zusammenwirken in der Stadt Wil notwendig und sinnvoll ist. Bewusst wurde die Schwelle für die Einreichung eines Vorstosses relativ tief gehalten. Der Stadtrat ist überzeugt, dass dies der richtige Weg ist und hat keine Bedenken, dass das Vorstossrecht missbraucht werden könnte. Das Reglement steht zudem im Einklang mit dem Handlungsfeld 5 der Legislaturziele 2013 – 2016: „Wil ist lebendig, neugierig, weltoffen und ausgeglichen – im Alltag sowie auch bezüglich neuer, zukunftsgerichteter Ideen.“



Seite 6

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Reglement über den Partizipations-Vorstoss